

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-231/2-1963

Wien, am 7. Jan. 1964

Betrifft: Staatsprüfungs-  
kommission f.d.Förster-  
dienst.



H o h e r   L a n d t a g !

Das Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl.Nr.222/1962, enthält im § 47 Abs.3 die Grundsatzbestimmung, dass beim Amte jeder Landesregierung eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst zu errichten ist, die aus Forstwirten in der erforderlichen Anzahl und einem Förster zu bestehen hat. Zwei Prüfungskommissäre müssen im praktischen Betriebsdienst tätig sein oder tätig gewesen sein. Gemäss Art.12 Abs.1 Z.1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ergibt sich daher für die Landesgesetzgebung die Notwendigkeit zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes.

Die Staatsprüfung für den Försterdienst ersetzt die bisherige Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst. Auch diese Prüfung wurde beim Amte der Landesregierung abgehalten. Seit 1945 haben sich 493 Kandidaten dieser Prüfung unterzogen. Es besteht daher bezüglich Abwicklung solcher Prüfungen und Einrichtung der Prüfungskommission eine entsprechende praktische Erfahrung.

Zu § 1 Abs.3:

Die Bestellung des Leiters der Abteilung für Forstwesen beim Amte der Landesregierung zum Vorsitzenden entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung und der bisherigen praktischen Handhabung, die sich durchaus bewährt hat.

Zu § 1 Abs.4:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Bestellung der Prüfungskommissäre auf die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Zur Sicherstellung allfällig notwendiger Ersatzleute und um gegebenenfalls innerhalb dieses Zeitraumes eine Umgruppierung in der Prüfungskommission vornehmen zu können, wurde die Bestellung der dreifachen Anzahl der erforderlichen Prüfungskommissäre vorgesehen.

Zu § 1 Abs.5:

Die Einberufung der Prüfungskommissäre soll durch den Vorsitzenden erfolgen, wobei auf die im § 1 Abs.2 festgelegte Zusammensetzung der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 1 Abs.7-9:

Erfahrungsgemäss sind sowohl bei der Vorbereitung der Prüfung als auch während der Prüfung selbst eine Reihe von administrativen Arbeiten durchzuführen, die rein arbeitstechnisch weder vom Vorsitzenden noch von einem der Prüfungskommissäre durch-

geführt werden können. Es ist daher notwendig, der Kommission einen Schriftführer beizugeben. Die Kanzleigeschäfte selbst wären wie bisher vom Amte der Landesregierung zu besorgen.

Aus § 15 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1963, BGBl. Nr. 33, geht hervor, dass die Prüfungskommission ein Amtssiegel zu führen hat. Da über seine Gestaltung in dieser Verordnung nichts bestimmt ist, erscheint eine Regelung hierüber im Ausführungsgesetz erforderlich.

Zu § 2:

Gemäss § 18 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1963, BGBl. Nr. 33, hat jeder Prüfungswerber eine Prüfungstaxe von S 200,-- zu entrichten. Zufolge § 47 Abs. 4 Forstrechts-Bereinigungsgesetz sind aus diesem Betrag der Kostenaufwand der Prüfung und die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu tragen. Dieser Vorschrift wurde bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Prüfungskommissäre Rechnung getragen. Da die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden, zwei Forstwirten und einem Förster besteht, ergibt sich eine Gesamtentschädigung von S 190,-- pro Sitzung. Der Rest von S 10,-- ist für den Aufwand der Prüfung bestimmt, wie z.B. die Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung der Prüfungsbeihilfe.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung am 7. Jan. 1964 gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö.Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ernst W. ...*